

06.06.2001

me-de

Seite 1 von 3

### Unbedenklichkeitsbescheinigung für Umbereifung

YAMAHA YZF-R1, Typ RN01, ABE Nr. H917

Hiermit bestätigen wir als bevollmächtigter Importeur für YAMAHA-Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, daß wir keine Bedenken gegen die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Reifenkombinationen in den Originalgrößen an der YAMAHA YZF-R1, Typ RN01, haben.

#### Vorderrad

120/70ZR17 (58W)-V280 TL  
Avon AV 35 Azaro II

120/70ZR17 (58W) TL  
Bridgestone BT 010 F

120/70ZR17 (58W) TL  
Bridgestone BT 010 F radial J

120/70ZR17 (58W) TL  
Dunlop D207 F

120/70ZR17 (58W) TL  
Dunlop D207 FQ

120/70ZR17 (58W) TL  
Dunlop D208 F

120/70ZR17 (58W) TL  
Metzeler MEZ3 Front Racing

120/70ZR17 (58W) TL  
Metzeler Rennsport F

120/70ZR17 (58W) TL  
Metzeler MEZ4

#### Hinterrad

190/50ZR17 (73W)-V280 TL  
Avon AV 36 Azaro II

190/50ZR17 (73W) TL  
Bridgestone BT 010 R

190/50ZR17 (73W) TL  
Bridgestone BT 010 R radial J

190/50ZR17 (73W) TL  
Dunlop D207

190/50ZR17 (73W) TL  
Dunlop D207 N

190/50ZR17 (73W) TL  
Dunlop D208

190/50ZR17 (73W) TL  
Metzeler MEZ3 Racing

190/50ZR17 (73W) TL  
Metzeler Rennsport

190/50ZR17 (73W) TL  
Metzeler MEZ4

Vorderrad

120/70ZR17 (58W) TL  
Metzeler Sportec M-1

120/70ZR17 (58W) TL  
Michelin Pilot Sport

120/70ZR17 (58W) TL  
Michelin Macadam 100 X

120/70ZR17 (58W) TL  
Pirelli MTR 21

120/70ZR17 (58W) TL  
Pirelli MTR 21 Corsa

120/70ZR17 (58W) TL  
Pirelli MTR 23

120/70ZR17 (58W) TL  
Pirelli Supercorsa

Hinterrad

190/50ZR17 (73W) TL  
Metzeler Sportec M-1

190/50ZR17 (73W) TL  
Michelin Pilot Sport

190/50ZR17 (73W) TL  
Michelin Macadam 100 X

190/50ZR17 (73W) TL  
Pirelli MTR 22

190/50ZR17 (73W) TL  
Pirelli MTR 22 Corsa

190/50ZR17 (73W) TL  
Pirelli MTR 24

190/50ZR17 (73W) TL  
Pirelli Supercorsa

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungs-  
version.

Die aufgeführten Reifengrößen dürfen nur paarweise verwendet werden. Für diese Reifen liegt  
eine Bauartgenehmigung gem. ECE R 75 bzw. 97/24/EU Kapitel 1 vor. Eine entsprechende Ge-  
nehmigungsnummer ist am Reifen angebracht.

Durch umfangreiche Fahrversuche wurde festgestellt, daß eine Gefährdung von Verkehrs-  
teilnehmern nicht zu erwarten ist. Gemäß § 19 (2) StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des  
Fahrzeuges durch diese Umrüstung nicht. Eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. Die  
Bereifung darf ohne jede Einschränkung gefahren werden.

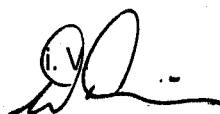
Diese Unbedenklichkeitsbestätigung ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und zuständigen  
Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dieses gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein  
einen entsprechenden Eintrag enthält.

Umbereifung YZF-R1, Typ RN01, ABE Nr. H917

Seite 3 von 3

Diese Bestätigung kann mittels elektronischer Datenträger verbreitet werden und ist dann ohne Stempel der Prüfstelle und ohne Unterschriften gültig. Ausdrücke bzw. Kopien sind nur gültig, wenn die Übereinstimmung mit dem Original von einem YAMAHA-Händler auf jeder Seite mit Stempel und Unterschrift bestätigt ist.

YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH  
Betriebsstätte in Löhne



W. Meier

Art der Umrüstung : Sonderbereifung  
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04  
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

TÜV NORD STRASSENVERKEHR GMBH  
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik

Am TÜV 1, D-30519 Hannover

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes  
Bundesrepublik Deutschland, unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00004-96

## TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem  
Ein- oder Anbau von Fahrzeugteilen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO

Art der Umrüstung : Sonderbereifung  
Auftraggeber / Hersteller : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH  
Hansemannstr. 12  
D-41468 Neuss

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Anbauabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß § 19 (3) StVZO vorgeschriebene Abnahme des Ein- oder Anbaus durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden.

Das Fahrzeug ist unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Abnahme des Ein- oder Anbaus (Änderungsabnahme) vorzuführen.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Änderungsumfang auf die Durchführung einer technischen Maßnahme am Fahrzeug erstreckt und/oder ob für die Fahrzeugpapiere relevante Angaben geändert werden sollen.

Art der Umrüstung : Sonderbereifung  
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04  
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

### Einhaltung von Hinweisen und Auflagen

Die unter den Punkten III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.

### Mitführen von Dokumenten

Nach durchgeführter Abnahme ist die ausgestellte Bestätigung der Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Änderungsabnahme zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Änderungsabnahme zu entnehmen.

### I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : YAMAHA (O)  
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04  
Varianten / Versionen : alle  
Handelsbezeichnung : YZF-R1  
Nr. der Fahrzeug-Genehmigung : H917 und e1-92/61-00063/...

Weitere Angaben / Einschränkungen zum Verwendungsbereich : keine

### II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Auf den Serienfelgen werden Reifen anderer Größe, anderer Hersteller und anderen Typs verwendet (Aufflistung siehe Anlage 1).

Art der Umrüstung : Sonderbereifung  
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04  
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Änderung gemäß dem vorliegenden Teilgutachten gilt nur für ansonsten serienmäßige Fahrzeuge. Die Zulässigkeit der Änderung in Kombination mit weiteren Änderungen ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gesondert nachzuweisen.

### IV. Auflagen und Hinweise

#### Auflagen für den Einbaubetrieb (die Fachwerkstatt)

Siehe „Auflagen und Hinweise zum Anbau“

#### Auflagen und Hinweise zum Anbau

Die Umrüstung des Fahrzeugs ist unter Verwendung der Montageanleitung des Fahrzeug- bzw. Reifenherstellers durchzuführen.

#### Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

Zur Bestätigung kann die dem vorliegenden Teilgutachten beigelegte Anlage 2 verwendet werden.

#### Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

siehe hierzu Pkt. 0.

#### Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Angaben hinsichtlich der verwendeten Reifen müssen im Fahrzeugbrief bzw. -schein (Muster siehe Anbaubestätigung) gemäß der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (BMV / StV 2 / 36.15.17 vom 20.06.1972) eingetragen werden.

Beispiel zur Eintragung im Fahrzeugbrief bzw. Fahrzeugschein:

Ziff. 33 Bemerkungen: ZIFF 20-23: AUCH GENEHM. PIRELLI TL V. 120/70ZR17 (58W) MTR21 U. HINT. 180/55ZR17 (73W) MTR22\*

### V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Mit den unter Pkt. II beschriebenen Reifen erfüllen die unter Pkt. I genannten Fahrzeuge die Anforderungen der Richtlinie 92/61/EWG bzw. der StVZO. Sie sind durch den Fahrzeughersteller freigegeben und basieren zusätzlich auf der Erfüllung der herstellerinternen Anforderungen z.B. hinsichtlich des Fahrverhaltens, der Fahrsicherheit und des Fahrkomforts.

Art der Umrüstung : Sonderbereifung  
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04  
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

### VI. Anlagen

1. Änderungsumfang; Auffüstung der Bereifungen
2. Vordruck für die Bestätigung der Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO

### VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO sowie den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien entsprechen.

Der Auftraggeber / Hersteller des vorliegenden Teilgutachtens unterhält ein Qualitätssicherungssystem (TUV CERT Bestätigungs-Nr. 08 102 2558).

Die Anforderungen der Anlage XIX zur StVZO (Pkt. 2.1.) werden erfüllt.

Dieses Teilgutachten darf nur vom Auftraggeber / Hersteller und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflaboratoriums zulässig.

Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit

- bei technischen Änderungen der Fahrzeuge, durch die die Ausrüstung mit dem in diesem Teilgutachten beschriebenen Teil beeinflusst werden kann,
- bei technischen Änderungen der Umrüsteteile sowie
- bei Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen.

Hannover, den 01.06.2001  
SF/Bau



Dipl.-Ing. Baumeister  
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik



Art der Umrüstung : Sonderbereifung  
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04  
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

**Änderungsumfang**

	Zulässige Sonderbereifung(en) auf Vorderrad	in Verbindung mit Hinterrod
Reifengrößen	120/70 ZR 17 (58W) TL	180/55 ZR 17 (73W) TL
Felgen	Serie	Serie
Reifenhersteller Reifentyp(en)	Pirelli MTR 21 Pirelli MTR 21 Corsa Pirelli SuperCorsa Metzeler ME Z3F Metzeler ME Z3F Racing Metzeler Reansport Metzeler Sportec M-1	Pirelli MTR 22 Pirelli MTR 22 Corsa Pirelli SuperCorsa Metzeler ME Z3 Metzeler ME Z3 Racing Metzeler Reansport Metzeler Sportec M-1

**NACHWEIS** gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

Für eine: Sonderbereifung für die Fahrzeugtypen RN01 und RN04  
des Herstellers/Importeurs: YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH  
liegt eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO / Bauartgenehmigung nach § 22 a StVZO / Genehmigung im Rahmen einer Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 StVZO\* mit Erlaubnis-/ Genehmigungs-Nr.: \_\_\_\_\_ erfüllt

liegt ein Teilgutachten / Prüfbericht \*)  
des/der Techn. Dienstes / Techn. Prüfstelle (-sst.) TÜV NORD STRASSENVERKEHR GMBH  
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik

mit Gutachten-Nr. / Bericht-Nr.: 1857/01 Datum: 01.06.2001 bzw.  
Kennzeichnung: \_\_\_\_\_



**BESTÄTIGUNG** der ordnungsgemäßen Änderung gem. § 19 Abs. 3 StVZO

Hiermit wird bestätigt, dass die Änderung mit dem/n im Nachweis genannten Bauteil(en) am Fz-Typ: RN01 und RN04  
Fahrzeughersteller: YAMAHA (J) Fahrzeug-Ident.-Nr.: \_\_\_\_\_  
ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.  
Vorangegangene zulässige Änderungen die berücksichtigt wurden: \_\_\_\_\_

Bemerkungen / Hinweise / Auflagen: \_\_\_\_\_

Eine Berechtigung der Fahrzeugpapiere ist unverzüglich / bei nächster Befassung / erforderlich.

Untersuchungsbericht / Gutachten-Nr.: \_\_\_\_\_

Ort u. Datum der Abnahme: \_\_\_\_\_ Unterschrift und Name  
a.a.S.o.P. / Prüfung



**DATEN für Fahrzeugbrief**

1 Fahrzeug- und Aufbauart			33 Bemerkungen
5 Antriebsart	6	8	
7 Leistung/kW bei min <sup>-1</sup>	8	10	
9 Nutz-/Auftriebslast	10	12	
11 Steh-/Liegeplätze	12	14	
13 Mehrerer als ein	Länge	Breite	Höhe
14 Leergewicht kg	15	16	
17 Räder u./o. Gleisketten	18	19	
20 Größen	vorn	hinten	
21 bezeich.	mitte/hinten		
22 der Berei- fung	vorn	mitte/hinten	
23	Überdr. a. Bremsenschl.	24	25
26	27	28	29
30	31		

Die in vorliegenden Fz-Brief / Fz-Schein\*) in Spalte \_\_\_\_\_ unter Ziffer \_\_\_\_\_  
beschriebenen Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.

\*) Nichtzutreffendes streichen